

Verordnung des Verkehrsministeriums über straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeiten (StVZuVO BW)

Vom ...

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO Zuständigkeitsgesetz - StVOZustG BW) vom ... (GBl. ...) und
2. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185).

§ 1

Sachliche Zuständigkeit der höheren Straßenverkehrsbehörden

Abweichend von § 3 Absatz 1 bis 3 StVOZustG sind die höheren Straßenverkehrsbehörden zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 StVO auf Autobahnen, soweit nicht gemäß § 46 Absatz 2a StVO das Fernstraßen-Bundesamt oder eine andere Landesbehörde vorrangig zuständig ist; für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 7 StVO sowie die Herstellung des Benehmens nach § 46 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 StVO verbleibt es auch auf Autobahnen bei der Zuständigkeit der unteren Straßenverkehrsbehörde.

§ 2

Besondere sachliche und örtliche Zuständigkeit für bestimmte Sondernutzungen nach § 29 StVO und 30 Absatz 2 StVO sowie vorübergehende gebietsübergreifende verkehrsrechtliche Anordnungen im Zuge von Straßenbauarbeiten und Arbeitsstellen

- (1) Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Absatz 2 und § 30 Absatz 2 StVO ist nach § 44 Absatz 3 Satz 3 StVO und unbeschadet § 44a Absatz 1 Satz 3 StVO

1. bei Veranstaltungen, die sich über den Bezirk einer unteren Straßenverkehrsbehörde hinaus erstrecken, die untere Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Veranstaltung beginnt;
2. bei Veranstaltungen, die mehrere Länder berühren, die höhere Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Veranstaltung beginnt;
3. bei Veranstaltungen, die im Ausland beginnen, die höhere Straßenverkehrsbehörde, deren Bezirk zuerst befahren wird.

Bei Veranstaltungen, die an unterschiedlichen Orten beginnen und an einem Ort enden (Sternzüge und Sternfahrten), gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass jeweils die Straßenverkehrsbehörde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk die Veranstaltung endet.

- (2) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 und 3 StVO für übermäßige Benutzung der Straßen durch die Bundeswehr oder durch die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikkpakt oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgenommen Deutschland, soweit keine Vereinbarungen oder Sonderregelungen für ausländische Streitkräfte bestehen, sind nach § 44 Absatz 5 StVO die unteren Straßenverkehrsbehörden. Sie erteilen auch die Erlaubnis für die übermäßige Benutzung der Straße durch die Bundespolizei, die Polizei und den Katastrophenschutz. § 47 Absatz 3 StVO bleibt unberührt.
- (3) Zuständig für die Anordnung vorübergehender gebietsübergreifender verkehrsrechtlicher Anordnungen im Zuge von Arbeitsstellen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, jedoch nicht dem Straßenbau oder der Straßenunterhaltung dienen, ist die untere Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Erstreckt sich die Arbeitsstelle über den Bezirk mehrerer unterer Straßenverkehrsbehörden, ist die untere Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Arbeitsstelle liegt, im Übrigen die Straßenverkehrsbehörde, bei dem der Antragsteller als erstes den Antrag auf Genehmigung gestellt hat. Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Straßenverkehrsbehörden. § 45 Absatz 2 StVO bleibt unberührt.

§ 3

Besondere sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2 StVO

(1) Zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen

1. vom Gebot, beim Liegenbleiben eines Fahrzeugs ein warnendes Zeichen aufzustellen (§ 15 Satz 2 StVO), sind auf Autobahnen die höheren Straßenverkehrsbehörden, im Übrigen die unteren Straßenverkehrsbehörden;
2. vom Verbot, auf Kraftfahrstraßen außerhalb der Kreuzungen oder Einmündungen einzufahren (§ 18 Absatz 2 StVO), sind die unteren Straßenverkehrsbehörden;
3. vom Verbot, nicht schneller als die zulässige Höchstgeschwindigkeit (§ 3 Absatz 3 und § 18 Absatz 5 StVO) zu fahren, sind auf Autobahnen die höheren Straßenverkehrsbehörden, im Übrigen die unteren Straßenverkehrsbehörden;
4. vom Verbot, auf Kraftfahrstraßen zu halten und sie zu betreten (§ 18 Absatz 8 und 9 Satz 2 StVO), sind die unteren Straßenverkehrsbehörden;
5. vom Verbot, von Kraftfahrstraßen außerhalb der Kreuzungen und Einmündungen auszufahren (§ 18 Absatz 10 Satz 2 StVO), sind die unteren Straßenverkehrsbehörden;
6. vom Verbot der Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 StVO) sind die unteren Straßenverkehrsbehörden; § 46 Absatz 2a StVO bleibt unberührt;
7. vom Verbot, nichtamtliche Einrichtungen zu verwenden, die Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können (§ 33 Absatz 2), sind die höheren Straßenverkehrsbehörden;
8. zur Aufstellung von Wildabweisern oder zu deren Anbringung an Leitpfosten (§ 33 Absatz 2 StVO) sind auf Autobahnen die höheren Straßenverkehrsbehörden, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.

Sind für die Genehmigung von Ausnahmen nach Satz 1 mehrere höhere oder untere Straßenverkehrsbehörden zuständig, entscheidet im Einvernehmen mit den anderen betroffenen höheren oder unteren Straßenverkehrsbehörden diejenige, in deren Bezirk der Antragsteller zuerst von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch machen will.

(2) Zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen vom Verbot, Kraftfahrstraßen zu befahren (§ 18 Absatz 1 StVO), für Schaustellerinnen und Schausteller, die ihren

Wohn- oder Betriebssitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg haben, ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Liegt der Wohn- oder Betriebssitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, ist die untere Straßenverkehrsbehörde des Wohn- oder Betriebssitzes zuständig.

- (3) Zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 2 StVO für die Tätigkeit von Stauberaterinnen und Stauberatern ist die höhere Straßenverkehrsbehörde; § 46 Absatz 2a StVO bleibt unberührt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 und 2 StVO für Fahrten im Zusammenhang mit Filmaufnahmen ist die untere Straßenverkehrsbehörde; § 46a Absatz 2a StVO bleibt unberührt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Zuständigkeiten für die Ausführung weiteren straßenverkehrsbezogenen Bundesrechts

Zuständig für

1. die Ausgabe der Carsharingplakette nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift I. zu § 39 Absatz 11 Satz 2 StVO (Rn. 8) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26.01.2001 in der Fassung vom 08.11.2021 (BAnz AT 15.11.2021 B1) sind die unteren Verwaltungsbehörden;
2. die Bescheinigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nach § 1 Nummer 3 der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3171) in der jeweils geltenden Fassung sind die unteren Verwaltungsbehörden;
3. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 4 Absatz 1 und 3 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774) in der jeweils geltenden Fassung sind die unteren Straßenverkehrsbehörden.
4. die Aufgaben nach der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236) ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Von dieser Verordnung nicht genannte spezialrechtliche landesrechtliche Zuständigkeitsregelungen zu weiterem straßenverkehrsbezogenen Bundesrecht bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung und der Ferienreiseverordnung (StVOZuVO) vom 21. März 1995 (GBl. S. 304), geändert durch Artikel 200 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 121), außer Kraft.

Stuttgart, den....

Der Verkehrsminister des Landes Baden-Württemberg

Hermann